



Empfehlung Nr. 14/2018

vom 4. Oktober 2018

der Eidgenössischen Postkommission PostCom

an die Post CH AG

in Sachen

Poststelle Sorengo TI

Die Post eröffnete dem Gemeinderat Sorengo am 22. Februar 2018, dass die Poststelle Sorengo geschlossen und durch eine Postagentur ersetzt werden sollte. Der Gemeinderat gelangte mit der Eingabe vom 16. März 2018 an die PostCom und beantragte, dass die PostCom den Entscheid der Post überprüfe. Die PostCom behandelte das Dossier an der Sitzung vom 4. Oktober 2018.

I. Die PostCom stellt fest, dass

1. es sich beim strittigen Fall um die Schliessung einer bestehenden Poststelle im Sinne von Art. 34 Postverordnung (VPG) handelt;
2. die Gemeinde als Standortgemeinde der Poststelle eine betroffene Gemeinde im Sinne von Art. 34 Abs. 3 VPG ist;
3. die Eingaben der Gemeinden frist- und formgerecht erfolgt sind.

Die Voraussetzungen zur Anrufung der PostCom sind somit erfüllt.

II. Die PostCom überprüfte insbesondere, ob

1. die Post vor der Schliessung der Poststelle die Behörden der betroffenen Gemeinde angehört hat (Art. 34 Abs. 1 und Abs. 5 Bst. a VPG);
2. eine einvernehmliche Lösung gesucht wurde (Art. 34 Abs. 1 und Abs. 5 Bst. a VPG);
3. die Erreichbarkeit gemäss den Vorgaben von Art. 33 Abs. 4 resp. Art. 44 Abs. 1 VPG nach Realisierung des Entscheids der Post CH AG eingehalten wird (Art. 34 Abs. 5 Bst. b VPG);

4. die Post mit ihrem Entscheid die regionalen Gegebenheiten berücksichtigt hat (Art. 34 Abs. 5 Bst. c VPG) und die Bedürfnisse von Menschen mit Bewegungsbehinderungen genügend berücksichtigt werden (Art. 14 Abs. 7 Bst. a Postgesetz);
5. nach Umsetzung des Entscheids in der betreffenden Raumplanungsregion mindestens eine Poststelle mit dem Angebot der Grundversorgung verbleibt (Art. 33 Abs. 2 VPG);

Die Einhaltung der Zugangsverpflichtung im Bereich des Zahlungsverkehrs nach Art. 44 Abs. 1 VPG überprüft das Bundesamt für Kommunikation BAKOM. Das Resultat seiner Prüfung fliesst in das Verfahren vor der PostCom ein.

III. Die PostCom kommt zu folgender Beurteilung

1. Zwischen September 2016 und September 2017 hat die Post insgesamt drei Gespräche mit der Gemeindebehörde von Sorengo geführt, um die Zukunft der Postdienstleistungen in Sorengo und insbesondere die Schliessung der Poststelle und deren Ersatz durch eine Postagentur zu diskutieren. Da keine einvernehmliche Lösung gefunden wurde, eröffnete die Post am 22. Februar 2018 der Gemeinde Sorengo den Entscheid über die Schliessung der aktuellen Poststelle und deren Ersatz durch eine Postagentur.
2. Mit der Eingabe vom 16. März 2018 ersuchte die Gemeinde Sorengo die PostCom um Überprüfung des Entscheids der Post. Sie verlangte die Beibehaltung der Poststelle bis mindestens Ende 2020 bzw. dass die Poststelle in der aktuellen Form weiterbetrieben wird, bis die postalische Versorgung der Region Sorengo auf Basis einer gesamtheitlichen und bereiteren regionalen Betrachtung neu konzipiert wird.
3. Zur Begründung ihrer Eingabe argumentierte die Gemeinde Sorengo, dass die Vertreter der Post vom ersten Kontakt an mit einer vorgefassten Meinung aufgetreten seien. Das habe die Suche nach einer einvernehmlichen Lösung verunmöglicht. Besonders störte sich die Gemeinde Sorengo an der unkoordinierten Kommunikation der Post. Zudem seien die regionalen Besonderheiten nicht genügend berücksichtigt worden: In den kommenden Jahren werde die Einwohnerzahl der Gemeinde Sorengo um ca. 500 Einwohnerinnen und Einwohner steigen. Auf dem Territorium der Gemeinde seien wichtige, teilweise sogar grenzüberschreitende Institutionen angesiedelt. Die Poststelle Sorengo liege an einer Kantonsstrasse, die als Hauptverbindungsstrasse eingestuft ist. Unter den Pendlern, die diese Strasse nutzen, gebe es viele Personen, die in der Poststelle Sorengo Postgeschäfte erledigen würden. Die Erhebung der Kundenfrequenzen in der Poststelle Sorengo sei zu einem ungünstigen Zeitpunkt erfolgt (Bauarbeiten entlang der Via Paradiso, die zur Abnahme der Kundenfrequenzen geführt haben dürften). Schliesslich hat die Gemeinde Sorengo auch Bedenken zur Erreichbarkeit und Zugänglichkeit der anderen Poststellen in der Umgebung sowie zum generellen Vorgehen der Post, das im Hinblick auf die gesamte Region unüberlegt, ohne klare Strategie und ohne Vision erscheine. Namentlich sei unsicher, ob die anderen Poststellen in der Region weiter bestünden. Zudem beanstandet die Gemeinde Sorengo, dass mit den Nachbargemeinden kein genügender Dialog geführt worden sei und dass die berufliche Zukunft der Mitarbeitenden der Poststelle Sorengo nicht geklärt ist.
4. Nach Art. 34 Abs. 5 VPG prüft die PostCom für die Abgabe ihrer Empfehlung:
 - a. ob die Post die Vorgaben bezüglich Anhörung, respektive Dialogführung, mit den Behörden der betroffenen Gemeinden eingehalten hat;
 - b. ob die Vorgaben zur Erreichbarkeit nach Artikel 33 eingehalten bleiben. Das heisst,
 - dass die Post eine Poststelle pro Raumplanungsregion betreibt; und

- dass 90 Prozent der ständigen Wohnbevölkerung der Schweiz zu Fuss oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln eine Poststelle oder Postagentur innerhalb von 20 Minuten erreichen können. Bietet die Post einen Hausservice an, so gelten für die betroffenen Haushalte 30 Minuten.

c. ob der Entscheid der Post die regionalen Gegebenheiten berücksichtigt.

Die PostCom hat Verständnis, dass die kommunale Exekutive die Umwandlung der Poststelle Sorengo in einem weiteren Zusammenhang sieht, namentlich was die berufliche Zukunft der Mitarbeitenden der Poststelle betrifft. Solche Aspekte kann die PostCom aber aufgrund der oben dargestellten Kognition nicht prüfen. Ebenfalls kann die PostCom gestützt auf die oben dargelegte Prüfbefugnis die Frage der wirtschaftlichen Berechtigung der Schliessung der Poststelle nicht beurteilen oder gar die Neuerhebung der Kundenfrequenzen anordnen.

5. Der Gemeinderat Sorengo beantragt, dass auf die Schliessung von Poststellen verzichtet wird, bis Klarheit über die durch die politischen Debatten initiierte Anpassung der Postgesetzgebung bestehe. Nach dem geltenden Recht muss die PostCom ihre Empfehlung innerhalb von sechs Monaten seit Eintreffen der Eingabe der Gemeinden abgeben (Art. 34 Abs. 5 VPG). Dabei handelt es sich um eine Ordnungsfrist. Die Sistierung aller Verfahren im Hinblick auf eine bevorstehende Rechtsänderung wäre jedoch eine Rechtsverzögerung. Trotzdem sei in diesem Zusammenhang erwähnt, dass die von der Vorsteherin des Departementes für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK eingesetzte Arbeitsgruppe am 1. Mai 2018 Vorschläge für eine Anpassung der Erreichbarkeitskriterien in der Postverordnung präsentiert hat. Gestützt darauf wurde bis Ende August 2018 eine Vernehmlassung zur Revision der Postverordnung durchgeführt (Vernehmlassungsvorlage: <https://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/ind2018.html#UVEK>). Es ist davon auszugehen, dass die Änderung frühestens per 1. Januar 2019 in Kraft treten kann. Nichts in der Vorlage deutet heute darauf hin, dass sich an der Beurteilung der Umwandlung der Poststelle Sorengo in eine Postagentur nach neuem Recht etwas ändern könnte.
6. Der Gemeinderat wirft der Post vor, sie habe den Dialog mit der Gemeinde Sorengo nur pro forma geführt. Anfangs September 2016 kontaktierte die Post die Gemeinde Sorengo, um die Postversorgung in der Gemeinde zu diskutieren. Sie führte mit der Gemeindebehörde insgesamt drei Gespräche. Die Gemeinde Sorengo hatte zwischen den Gesprächen genügend Zeit für interne Diskussionen und Sitzungen sowie die Vorbereitung der nächsten Verhandlungsrunde. Darüber hinaus hatte die Gemeinde Sorengo immer die Möglichkeit, auf die Gesprächsprotokolle schriftlich zu reagieren. Die Gemeindevertreter haben der Post verschiedene mögliche Agenturpartner genannt und die Post hat einen dieser Vorschläge aufgenommen und eine Partnerschaft mit der Stiftung OTAF (Opera Ticinese per l'aiuto alla fanciullezza, Kinderhilfswerk des Kantons Tessin) ins Auge gefasst. Nach Ablehnung dieses Vorschlags durch die Gemeindebehörde, schlug die Post ein Gespräch über einen anderen Agenturpartner vor, bei welchem der Zugang für die Bevölkerung aus den nördlichen Teilen der Gemeinde einfacher gewesen wäre. An der Diskussion dieser Alternative war die Gemeindebehörde aber nicht interessiert und sie lehnte die Führung weiterer Gespräche ab. Nicht aufgenommen hat die Post den Vorschlag der Gemeinde, die Poststelle in ein Zentrum in Sorengo zu verlegen, das sich noch im Bau befindet. Als Begründung gab die Post die rückläufige Nachfrage nach Postdienstleistungen an, die eine Alternativlösung erforderlich machen. Die Post hat somit die Anforderungen an den Dialog nach Art. 34 Abs. 1 VPG erfüllt.
7. Die Gemeinde Sorengo bemängelt ferner, dass die Post keinen genügenden Dialog mit den Nachbargemeinden geführt habe. Die Post muss nach Art. 34 Abs. 1 VPG einen Dialog mit den Behörden der betroffenen Gemeinden führen. Als betroffen gelten bei Schliessung einer Poststelle neben der Standortgemeinde jene Gemeinden, deren Einwohner auf der Poststelle avisierte Sendungen abholen müssen. Zudem gelten Gemeinden als betroffen, die selber über keine Poststelle verfügen und für welche die überprüfte Poststelle die nächstgelegene Poststelle ist. Hier wird zudem vorausgesetzt, dass ein nicht zu vernachlässigender Anteil der Einwohnerinnen und Einwohner dieser

Gemeinde in der überprüften Poststelle mit einer gewissen Regelmässigkeit (d.h. nicht nur in Ausnahmefällen) Postgeschäfte tätigt (vgl. insb. Empfehlung 12/2016 vom 6. Oktober 2016 betr. Dialogverfahren Poststelle Niederwil AG). Als betroffene Gemeinde gilt in diesem Sinne neben der Standortgemeinde Sorengo die Stadt Lugano, weil die Einwohnerinnen und Einwohner von Loreto und Breganzona avisierte Sendungen in der Poststelle Sorengo abholen müssen. Im Übrigen verfügen die Nachbargemeinden Lugano, Muzzano und Collina d'Oro alle über mindestens eine Poststelle. Somit musste die Post nur die Stadt Lugano in den Dialog einbeziehen. Die Stadt Lugano erhob keine Einwände gegen die geplante Umwandlung der Poststelle Sorengo und stellte sich auf den Standpunkt, dass die Post direkt mit der Gemeinde Sorengo verhandeln solle. Die Post informierte ferner die Gemeinde Muzzano, welche an einem gemeinsamen Gespräch mit der Gemeinde Sorengo bezüglich eines alternativen Agenturstandortes interessiert gewesen wäre. Dieses Gespräch kam aufgrund der Absage der Gemeinde Sorengo nicht zustande. Die Post hat somit auch die Anforderungen von Art. 34 Abs. 1 VPG bezüglich Dialogführung mit den Nachbargemeinden erfüllt.

8. Der Gemeinderat zeigt sich besorgt bezüglich der Gewährleistung der Erreichbarkeit von Poststellen in der Umgebung. Die Gemeinde Sorengo bringt vor, dass das Poststellennetz in der Region nicht engmaschig sei und dass drei der vier im Dossier angegebenen Poststellen nur bis ins Jahr 2020 garantiert seien. Die Post betreibe eine «Salamitaktik» und es fehle an einer Gesamtbetrachtung der Situation in der Region.
 - a) Die Post hat im Kanton Tessin (wie in der ganzen Schweiz) eine Gesamtbetrachtung vorgenommen. Sie hat Kriterien für die Netzplanung entwickelt und mit den kantonalen Behörden Gespräche geführt. Schliesslich hat sie ihre Pläne für das Poststellennetz im Kanton Tessin am 13. Juni 2017 publiziert. Am 23. Juni 2017 informierte die Post dann auf nationaler Ebene offiziell über ihre schweizweiten Entwicklungspläne. Dabei wurden diejenigen Poststellen bezeichnet, die bis 2020 garantiert sind, sowie jene, die innerhalb dieses Zeithorizonts überprüft werden sollen.
 - b) Gemäss Art. 33 Abs. 2 VPG muss in jeder Raumplanungsregion mindestens eine Poststelle vorhanden sein. Nach der Umwandlung der Poststelle Sorengo in eine Postagentur bleiben in der Raumplanungsregion 2104 (Luganese) 41 Poststellen, 14 Postagenturen (inklusive Sorengo) und 54 Orte mit Hauservice, zwei My Post 24 Automaten und eine PickPost-Stelle. Für die Berechnung der Erreichbarkeit stellt Art. 33 Abs. 4 VPG die Postagenturen den Poststellen gleich. Nach Art. 33 Abs. 4 VPG muss das Poststellen- und Postagenturnetz gewährleisten, dass 90 Prozent der ständigen Wohnbevölkerung zu Fuss oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln eine Poststelle oder Postagentur innerhalb von 20 Minuten erreichen können. Bietet die Post einen Hauservice an, so gelten für die betroffenen Haushalte 30 Minuten. Nach geltendem Recht wird dieser Wert als jährlicher nationaler Durchschnittswert berechnet. Im Jahr 2017 betrug dieser Wert 96.1 % (publiziert im Jahresbericht 2017 der PostCom, Seite 9; abrufbar unter <https://www.postcom.admin.ch/de/dokumentation/jahresberichte/>).
 - c) Da die Post in Sorengo die Agentur in den gleichen Räumlichkeiten wie bisher betreiben möchte aber in Zusammenarbeit mit der Stiftung OTAF als Agenturpartner, ändert sich nichts am Erreichbarkeitswert, der nach diesen Vorgaben berechnet wird. Die PostCom berechnet aber zusätzlich bei der Abgabe von Empfehlungen unter dem Gesichtswinkel der Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten den Zeitbedarf für die Reise zu den nächstgelegenen Poststellen: Die Poststelle Gentilino in 0.8 km Entfernung (Luftlinie) kann zu Fuss und mit dem öffentlichen Verkehr ab der Poststelle Sorengo mit einer Reisezeit von rund fünf Minuten erreicht werden. Die Poststelle Lugano 1 in 1.5 km Entfernung (Luftlinie) kann ab der Poststelle Sorengo mit einer Reisezeit von rund 14-17 Minuten erreicht werden. Die Poststelle Lugano 3, Stazione, in 1.1 km Entfernung (Luftlinie), kann mit einer Busfahrt von fünf Minuten erreicht werden. Die Poststelle Lugano 2, Paradiso, in 1.6 km Entfernung (Luftlinie) ist dagegen nur schwer mit den

öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar. In der Umgebung von Sorengo sind jedoch verschiedene Poststellen mit dem öffentlichen Verkehr mit einer angemessenen Reisezeit erreichbar. Das gilt selbst dann, wenn die relativ kurzen fahrplanmässigen Fahrzeiten aufgrund der Verkehrsverhältnisse in einigen Fällen – so wie von der Gemeinde Sorengo angegeben - überschritten werden.

9. Die Anzahl Kundengeschäfte der Poststelle Sorengo ist über den Zeitraum zwischen 2010 und 2017 rückläufig. Daran vermochte auch die Nutzung durch Pendler nichts zu ändern. Obwohl die Poststelle Sorengo sich auf einer Kantonalstrasse befindet, die als Hauptverbindungsstrasse eingestuft ist und nach Angaben der Gemeinde von den Pendlern benutzt wird, muss festgehalten werden, dass die Poststelle Sorengo trotz ihrer Lage in den vergangenen Jahren stets an Volumen eingebüsst. Der Rückgang der Kundengeschäfte über diesen Zeitraum kann im Übrigen auch nicht auf die Bauarbeiten in der Via Paradiso zurückgeführt werden. Die Erfahrungen der Post haben zudem gezeigt, dass ein Bevölkerungswachstum nicht zwingend zu einer Erhöhung der Volumen der Poststelle führt. Insofern kann die PostCom die Irritation des Gemeinderates Sorengo über die Netzentwicklung der Post zwar gut nachvollziehen, doch ist auch darauf hinzuweisen, dass die Post für die Netzentwicklung Kriterien entwickelt und verschiedene Gespräche mit den kantonalen Behörden geführt hat. Die Volumen der Poststelle Sorengo können auch von einer Postagentur bewältigt werden. Die von der Gemeinde geforderte Analyse des Marktes und des regionalen Kontextes ist daher nicht erforderlich. Bei Umwandlung der Poststelle in eine Postagentur wird die Post mit den Geschäftskunden Kontakt aufnehmen und mit ihnen individuelle Lösungen vereinbaren. Das gilt selbstverständlich auch für die in der Gemeinde Sorengo ansässigen Unternehmen. Der Vorwurf, dass die Post die regionalen Gegebenheiten nicht genügend berücksichtigt habe, trifft somit nicht zu.
10. Die Post will die Poststelle Sorengo durch eine Postagentur mit Bedientheke ersetzen. Agenturpartner ist die Stiftung OTAF. Die Postagentur soll ungefähr gleich lange bzw. nur unwesentlich längere Öffnungszeiten wie die Poststelle haben (39.5 Std. im Vergleich zu 37 Std. pro Woche). Es ist vorgesehen, dass sie an 6 Tagen pro Woche geöffnet sein wird. Die Post hat die Dienstleistungen, die in Postagenturen angeboten werden, laufend ausgebaut: Es können dort Briefe und Pakete ins In- und Ausland aufgegeben sowie avisierte Sendungen abgeholt werden (mit Ausnahme seltener Spezi alsendungen wie Betreuungsurkunden). Als Ausgleich für die fehlende Möglichkeit von Bareinzahlungen können Einzahlungen wie üblich mit der PostFinance Card sowie zusätzlich mit der V PAY Karte und der Maestro-Karte aller Banken beglichen werden. Mit der PostFinance Card sind Barbezüge vom eigenen Konto bis maximal CHF 500 möglich. Die Post hat ab September 2017 zudem die Möglichkeit zur Bareinzahlung am Domizil eingeführt, und zwar in allen Ortschaften, die ausschliesslich über Postagenturen verfügen. Nach einer einmaligen Registrierung können Privatkundinnen und Privatkunden Bareinzahlungen an der Haustüre tätigen. Gerade ältere Menschen, die tagsüber zu Hause sind, können von diesem Angebot profitieren. Durch die Möglichkeit der Abgabe von Massensendungen in Postagenturen wird die Nachfrage von Gemeinden, KMU und Vereinen abgedeckt. Die Post hat darüber hinaus ein Angebot für Geschäftskunden mit kleineren und mittleren Aufgabevolumen entwickelt, bei welchen sie die Sendungen direkt vor Ort abholt.
11. Die Postagentur soll in der heutigen Poststelle untergebracht werden. Die Poststelle Sorengo ist ebenerdig zugänglich. Die Tür muss jedoch von Hand geöffnet werden. Die PostCom geht davon aus, dass die Stiftung OTAF von sich aus für einen barrierefreien Zugang sorgen wird. Die PostCom empfiehlt der Post, dafür zu sorgen, dass die Postagentur in Zukunft auch für Menschen mit Bewegungsbehinderungen ohne Probleme zugänglich ist und die Stiftung OTAF in dieser Hinsicht bei Bedarf zu unterstützen.
12. Die Aufsicht über die Grundversorgung mit Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs obliegt nach Art. 63 Bst. a VPG dem Bundesamt für Kommunikation (BAKOM). Zur Beurteilung der geplanten Schliessung der Poststelle Sorengo holte deshalb die PostCom eine Stellungnahme des BAKOM ein. In der Stellungnahme vom 22. Juni 2018 hält das BAKOM fest, dass die Erreichbarkeitsvorga-

ben nach Art. 44 Abs. 1 VPG für die Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs per Ende 2017 eingehalten wurden. Die Auswirkungen der Umwandlung der Poststelle in eine Postagentur auf die Erreichbarkeitsvorgaben kann das BAKOM mangels entsprechender Berichterstattungspflicht im Einzelfall nicht beurteilen. In genereller Weise sei zu bemerken, dass die Umwandlung einer Poststelle in eine Agentur je nach Situation der regionalen Postversorgung zumindest für einzelne Haushalte durchaus deutlich Einschränkungen der Versorgungsqualität im Bereich der Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs mit sich bringen kann. Es gelte jedoch zu berücksichtigen, dass die Post durch den Ausbau des Angebots an Zahlungsverkehrsdienstleistungen in Agenturen allfälligen mit der Umwandlung verbundenen Einschränkungen des Versorgungsumfangs entgegenwirke (z.B. Möglichkeit der Bareinzahlung an der Haustür in Ortschaften, die nur über eine Agentur verfügen).

13. Die PostCom ist beeindruckt vom Engagement der Gemeinde Sorengo für ihre Poststelle. Nicht nur die Behörden der Gemeinde Sorengo haben alles zur Rettung ihrer Poststelle unternommen, sondern auch die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde haben sich für ihre Poststelle mit einer Petition eingesetzt. Zudem haben verschiedene grössere auf dem Gemeindegebiet ansässige Unternehmen sich an die Gemeinde gewendet und die Wichtigkeit der Poststelle für das Gewerbe der Gemeinde hervorgehoben. In Anbetracht der vorangehenden Erwägungen kommt die PostCom aber zur Beurteilung, dass die Post alle Vorgaben an die Dialogführung und die Erreichbarkeit erfüllt hat. Sie hat auch die regionalen Gegebenheiten genügend berücksichtigt. Dank der guten Agenturlösung mit Bedientheke in den Räumlichkeiten der bisherigen Poststelle Sorengo und dank der steten Bemühungen der Post zur Erweiterung der Dienstleistungen in den Postagenturen kann die PostCom darüber hinaus feststellen, dass in der Region weiterhin eine gute postalische Grundversorgung gewährleistet ist.

IV. Empfehlung

Der Entscheid der Post steht in Einklang mit den gesetzlichen Rahmenbedingungen und ermöglicht nach wie vor eine gute postalische Grundversorgung im fraglichen Gebiet. Er ist daher nach der Beurteilung der PostCom unter nachfolgendem Vorbehalt nicht zu beanstanden:

Die PostCom empfiehlt der Post, dafür zu sorgen, dass die Postagentur in Zukunft auch für Menschen mit Bewegungsbehinderungen ohne Probleme zugänglich ist.

Eidgenössische Postkommission PostCom

Dr. Hans Hollenstein
Präsident

Dr. Michel Noguet
Leiter Fachsekretariat

Mitteilung an:

- Posta CH SA, Wankdorfallée 4, Casella postale, 3030 Berna
- Spettabile, Comune di Sorengo, Via al Colle 14, 6924 Sorengo
- Ufficio federale delle comunicazioni, Sezione Posta, Zukunftstrasse 44, casella postale, 2501 Bienne
- Dipartimento delle finanze e dell'economia, Palazzo amministrativo, 6500 Bellinzona

Anhang

Parere dell'UFCOM del 22. giugno 2018 „ Sostituzione dell'ufficio postale nel Comune di Sorengo (TI)
con un'agenzia “



2501 Biel/Bienne, UFCOM

Commissione federale delle poste PostCom
Hans Hollenstein
Presidente
Monbijoustrasse 51A
3003 Berna

N registrazione/dossier 383/1000345032
Vs. riferimento
Biel/Bienne, 22 giugno 2018

Sostituzione dell'ufficio postale nel Comune di Sorengo (TI) con un'agenzia: parere dell'UFCOM

Gentile signor Hollenstein,

L'Ufficio federale delle comunicazioni (UFCOM) è incaricato di valutare il rispetto dell'obbligo di accesso nel settore del traffico dei pagamenti secondo l'articolo 44 capoverso 1 dell'ordinanza del 29 agosto 2012 sulle poste (OPO; RS 783.01). A tal fine, nell'ambito della procedura di cui all'articolo 34 OPO eseguita dalla Commissione federale delle poste (PostCom) in caso di chiusura o trasferimento di un ufficio o un'agenzia postale, Le inoltriamo il nostro parere in merito alla prevista trasformazione in agenzia dell'ufficio postale nel Comune di Sorengo (TI).

Il mandato di servizio universale nel settore del traffico dei pagamenti comprende le prestazioni di cui all'articolo 43 capoverso 1 lettere a–e OPO. Secondo l'articolo 32 capoverso 3 della legge del 17 dicembre 2010 sulle poste (LPO; RS 783.0), le prestazioni del servizio universale nel settore del traffico dei pagamenti devono essere accessibili in modo adeguato a tutti i gruppi della popolazione in tutte le regioni del Paese. Per organizzare l'accesso, la Posta si orienta alle necessità della popolazione. Per le persone disabili, garantisce un accesso senza barriere al traffico elettronico dei pagamenti. PostFinance può assicurare l'accesso in diversi modi.

Nell'articolo 44 OPO il Consiglio federale ha sancito un obbligo di accesso. Di conseguenza le prestazioni del traffico dei pagamenti in contanti secondo l'articolo 43 capoverso 1 lettera c–e OPO devono essere raggiungibili per il 90 per cento della popolazione residente permanente, a piedi o con i mezzi pubblici, nell'arco di 30 minuti.

Nell'ambito della relazione annuale in merito al rispetto del mandato di prestazioni nel settore del traffico dei pagamenti, la Posta presenta all'UFCOM i dati sulla raggiungibilità. I risultati per l'anno 2017 indicano che le prestazioni del settore dei pagamenti in contanti negli uffici postali erano raggiungibili nell'arco di 30 minuti per il 96,7 per cento della popolazione residente permanente. Se si

tiene presente che in certi luoghi privi di ufficio e agenzia postale è erogato il servizio a domicilio, alla fine del 2017 l'accessibilità era garantita al 98,2 per cento della popolazione. Pertanto le prescrizioni dell'OPO sono state rispettate.

Siccome la Posta non è tenuta a fornire un resoconto per la fattispecie in oggetto, l'UFCOM non dispone delle informazioni necessarie per rilasciare dichiarazioni in merito agli effetti, in termini di raggiungibilità, della chiusura di un ufficio postale.

In generale occorre notare che la trasformazione di un ufficio postale in agenzia, a seconda della copertura postale della regione, può comportare almeno per alcune economie domestiche un netto calo della qualità della copertura nel settore del traffico dei pagamenti. Tuttavia, ampliando la propria offerta di prestazioni per i servizi del traffico dei pagamenti nelle agenzie, la Posta compensa eventuali limitazioni della copertura legate alla trasformazione (ad es. possibilità di effettuare versamenti in contanti a domicilio nelle località in cui vi è solo un'agenzia).

Distinti saluti

Ufficio federale delle comunicazioni UFCOM



Annette Scherrer
Responsabile Sezione Posta